

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen aller Art.

Abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich für den Einzelfall getroffen wurden und durch uns schriftlich bestätigt wurden.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsinhalt, soweit dies nicht von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regeln.

2. Angebote und Auftragsannahme

Unsere Angebote sind freibleibend. Angegebene Verkaufspreise sind nur dann Festpreise, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Proben und Muster sind nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.

Maße, Gewichte und sonstige technische Angaben in unseren Angeboten, Prospekten und Preislisten dienen lediglich der Beschreibung und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, Angebote unserer Kunden entgegenzunehmen. Der Kunde ist an das Angebot vier Wochen gebunden.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen oder mit der Ausführung des Auftrages tatsächlich beginnen.

Stellen sich nach Auftragsannahme durch uns Zweifel an der Zahlungsfähigkeit unseres Kunden heraus, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zurückzuhalten oder sofort einzustellen und Sicherheit für den gesamten Auftragsumfang zu verlangen. Leistet der Kunde die Sicherheit nicht innerhalb von zwei Wochen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

Tritt der Kunde von einem Auftrag zurück oder kündigt er, ohne dass ein Grund vorliegt, den wir zu vertreten hätten, so ist er verpflichtet, Schadenersatz zu zahlen.

Die Höhe des Schadens wird mit 30% der Nettoauftragssumme vereinbart, soweit wir mit unseren Leistungen noch nicht begonnen haben. Andernfalls gilt als Schaden der vereinbarte Preis für die bereits ausgeführten Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie eine 30%ige Pauschale aus der restlichen Nettoauftragssumme.

Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

Wir sind berechtigt, auch den Ersatz eines weitergehenden Schadens zu verlangen, wenn wir dies konkret nachweisen.

3. Preise

Unsere Preise gelten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, ab Werk, ausschließlich Fracht, Anfuhr, Montage und Verpackung.

Ist eine Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ vereinbart, gilt der Preis für die Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer befahrbaren Zufahrt.

Die Zufahrt gilt als befahrbar, wenn sie ausreichend belastbar ist und von dem Lieferfahrzeug ohne Gefahr für Schäden zur An- und Abfuhr benutzt werden kann. Ob diese Voraussetzung im Einzelfall vorliegt, entscheidet der Fahrer des Lieferfahrzeuges.

Das Abladen muss unverzüglich und durch den Kunden erfolgen, es sei denn, dass Kranentladung vereinbart wurde. Warte- und Abladezeit über einer Stunde werden gesondert berechnet.

Der Bedarf an Steinen und Platten pro Quadratmeter verlegter Fläche bzw. der Bedarf an Bordsteinen, Randsteinen, Muldensteinen usw. pro laufenden Meter schließt die Fugen ein. Dementsprechend werden die Erzeugnisse so geliefert, dass die bestellte Fläche bzw. die bestellte Länge belegt bzw. versetzt werden kann.

Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Paletten und wiederverwertbares Verpackungsmaterial, die innerhalb von acht Tagen unbeschädigt und frachtfrei zum Werk zurückgeliefert werden, werden abzüglich Abnutzungsgebühr gutgeschrieben, vgl. Preisliste. Darüber hinaus sind wir nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

4. Lieferung

Unsere Lieferzeitangaben sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich.

Die Lieferung kann vor oder nach einem von uns angegebenen Liefertermin erfolgen, sofern er nicht verbindlich vereinbart war.

Lieferverzug tritt erst ein, wenn der Kunde nach Ablauf eines von uns angegebenen Lieferzeitpunktes die Lieferung schriftlich angefordert hat und nach Zugang der Aufforderung zwei Wochen verstrichen sind.

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir im Lieferverzug sind und er schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat, wenn nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktritt früher möglich ist.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung gilt als selbständig. Bei Leistungen, die auf Abruf des Kunden erfolgen sollen, muss dieser spätestens zwei Werktagen zuvor erfolgen. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz nach Ziffer 2 zu fordern.

5. Zahlungen

Unsere Rechnungen werden mit Zugang fällig.

Ein Skontoabzug ist nur in dem Umfang zulässig, wie er in der Rechnung eingeräumt wird.

Mit Ablauf des in unseren Rechnungen genannten Zahlungsziels kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.

Für jede Mahnung des Kunden nach Verzugseintritt berechnen wir 10,- EURO. Sofern wir keinen höheren Schaden nachweisen oder der Kunde nicht nachweist, dass uns kein oder nur geringerer Verzugsschaden entstanden ist, werden als Verzugszins 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen.

Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, eingehende Zahlungen des Kunden beliebig mit seinen offenen Verbindlichkeiten zu verrechnen, auch wenn der Kunde eine abweichende Tilgungsbestimmung angegeben hat.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung ist nur dann zulässig, wenn wir den Anspruch des Kunden anerkannt haben oder dieser rechtskräftig festgestellt ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren vor bis zur Bezahlung aller fälligen, bei laufender Geschäftsverbindung auch der zukünftig fälligen Forderungen einschließlich des Saldos eines Kontokorrentkontos.

Im Falle des Weiterverkaufs tritt unser Kunde seine Forderungen gegenüber dem Käufer in Höhe des Betrages unserer Forderung zur Sicherheit dieser und auch der vorstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung an uns ab. Er ist zur Weiterübertragung nur unter Weiterleitung unseres Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Für den Fall des Zahlungsverzuges seines Käufers tritt er Herausgabeansprüche bereits heute an uns ab.

Für den Fall des Einbaus unserer Ware tritt unser Kunde seine Ansprüche gegenüber seinem Auftraggeber bzw. dem Grundstückseigentümer in Höhe des Betrages unserer Forderung zur Sicherheit für unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung an uns ab.

Soweit Ansprüche an uns abgetreten sind, ist der Kunde uns zu jeder Auskunfts verpflichtet, die zur Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche erforderlich ist. Er bleibt berechtigt, die abgetretenen Ansprüche geltend zu machen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn unser Kunde in Verzug gerät. In diesem Fall dürfen wir die Abtretung gegenüber dem Dritten offenbaren. Im Verhältnis zu unserem Kunden sind wir nicht verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche geltend zu machen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nur so weiter zu veräußern, wie es einem geordneten Geschäftsbetrieb entspricht und uns von Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf unsere Ware oder die an uns abgetretenen Ansprüche sofort zu benachrichtigen.

Sofern der Wert der vorstehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt, verpflichten wir uns zur Rückübertragung einzelner Sicherheiten nach unserer Wahl. Mit Erfüllung unserer Forderungen gehen alle Sicherheiten ohne besonderen Übertragungsakt wieder auf unseren Kunden über.

7. Gewährleistung

Die Herstellung unserer Waren erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Güteschutzes und der DIN-Vorschriften. Eine Bezugnahme auf solche Normen stellt jedoch nur eine Produktbeschreibung und keine Zusicherung der Eigenschaften dar, wenn dies nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist.

Abweichungen von der Gleichmäßigkeit der Oberflächenstruktur und der Farbtintensität können durch unvermeidbare Schwankungen der Eigenschaften bei den Ausgangsstoffen, beim Erhitzen und bei der Einfärbung der Pflastersteine hervorgerufen werden und stellen keinen Mangel dar. Ausblühungen beeinträchtigen nicht die Gebrauchstauglichkeit der Pflastersteine und werden nicht als Mangel betrachtet.

Der Kunde hat unsere Waren bei Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Falschliefungen und Mengendifferenzen müssen uns innerhalb fünf Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau der Ware schriftlich angezeigt werden. Weitergehende Verpflichtungen nach den §§377 und 378 HGB bleiben unberührt.

Transportschäden sind außerdem sofort gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen.

Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung berechtigt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir berechtigt, diese einmal zu wiederholen. Wenn auch diese Gewährleistung fehlschlägt, hat der Kunde das Recht zur Minderung oder zur Wandelung. Das Wandlungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die von uns gelieferte Ware bereits eingebaut ist. In diesem Fall kann der Kunde bei fehlschlagender Nachbesserung lediglich Minderung verlangen.

Ein Schadenersatzanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft der Ware fehlt.

Für die Lieferung von Waren gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware im Werk auf den Kunden über.

8. Sonstige Leistungen

Soweit wir Maschinen und Personal zur Verarbeitung unseres Materials auf einer Baustelle unseres Kunden stellen, gelten hierfür folgende besondere Bedingungen:

Wir verlegen unser Pflaster grundsätzlich nur ab fertigem Unterbau.

Der Kunde hat den Unterbau so herzustellen, dass er ausreichend standfest ist und eine Verlegung des Pflasters mit ausreichendem Gefälle zulässt.

Der Kunde muss dies vor Beginn unserer Arbeiten überprüfen. Er trägt insoweit die Gefahr nach § 645 BGB.

Soweit wir lediglich Verlegemaschinen/Estrichpumpen mit Bedienungspersonal zu stellen haben, schulden wir lediglich die Bereitstellung der Maschinen in funktionsfähigem, betriebsbereitem Zustand und des Personals, das zu ihrer Bedienung geeignet ist. Der Einsatz erfolgt nach den Weisungen der örtlichen Bauleitung. Der Kunde ist verpflichtet, den Einsatz der Maschinen und des Personals sachkundig überwachen zu lassen. Ausführungsmängel, die auf mangelhafte Anweisung des Personals zurückgehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Herstellung von geeigneten Austrickungsbedingungen und Schutzmaßnahmen für den verlegten Estrich liegen in der Verantwortung des Kunden.

Für Bauleistungen, die wir in eigener Regie übernehmen, gelten die Regelungen der VOB Teil B in ihrer jeweiligen Fassung.

9. Schadenersatz

Ein Anspruch auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund – Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung – besteht nur, wenn uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden kann.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ist unser Geschäftssitz.

Dies gilt nicht, wenn unser Kunde Nichtkaufmann ist, es sei denn, dass er im Zeitpunkt der Klageerhebung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort unbekannt ist.

Hanika

Pflaster • Platten • Estrich